

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Skill Crew GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Skillcrew GmbH (nachfolgend „SKILLCREW“ genannt), unabhängig davon, ob nachfolgend noch eine gesonderte Verweisung erfolgt.
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit von SKILLCREW widersprochen, es sei denn SKILLCREW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, insbesondere auch in Bezug auf Ergänzungen und/oder Änderungen des Auftrages, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2 Angebot

- 2.1 Die Angebote der SKILLCREW sind freibleibend, es sei denn es ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes. Der Vertragsschluss kommt durch die Auftragsbestätigung der SKILLCREW zustande.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich SKILLCREW Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten, insbesondere wenn sie als „vertraulich“ bezeichnet werden, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden.

3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufwendungsersatz

- 3.1 Wenn sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten Preise „ab Werk“ und ausschließlich Verpackung.
- 3.2 SKILLCREW behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten die Preise angemessen zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen eintreten; diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.4 Ein Abzug von Skonto ist nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.5 Wenn sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, sind Preise brutto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wird innerhalb dieses Zeitraumes nicht gezahlt, tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist SKILLCREW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt nachgelassen.
- 3.6 Wenn und soweit SKILLCREW aufgrund einer Mitteilung des Bestellers Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln erbringt oder sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang tätigt, ohne dass ein von SKILLCREW zu vertretender Mangel vorliegt, erstattet der Besteller SKILLCREW die insoweit getätigten Aufwendungen.
- 3.7 Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen der SKILLCREW Reisen und/oder die Unterbringung von Mitarbeitern oder Subunternehmern erforderlich werden, erstattet der Besteller die nachgewiesenen und angemessenen Kosten, wenn und soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Beseitigung von SKILLCREW zu vertretender Mängel anfallen.
- 3.8 Aufwendungen, die dem Besteller aufgrund seiner Mitwirkungspflichten entstehen, sind von diesem selbst zu tragen.

4 Lieferzeit und Termine

- 4.1 Wenn nicht in der Auftragsbestätigung bzw. der entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, sind die dort genannten Termine und Lieferzeiten als ca. Angaben zu verstehen und setzen insbesondere die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 4.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

5 Gefahrübergang und Verpackungskosten

- 5.1 Wenn sich aus der Auftragsbestätigung bzw. einer entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen.

6 Rechte bei Mängeln

- 6.1 Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der vertraglich geschuldeten Leistungen sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Nacherfüllung gleich aus welchem Grund fehlschlägt. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Vorbehaltlich der Regelungen in den § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren die Rechte des Bestellers wegen Mängeln in einem Jahr ab der Abnahme des Werkes.
- 6.3 Der Besteller ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber SKILLCREW schriftlich zu rügen.

Unterlässt der Besteller die Rüge im Sinne des Absatzes 1, so gilt die Ware/das Werk als vertragsgemäß erstellt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware/das Werk auch in Ansehung dieses Mangels als vertragsgemäß erstellt.

Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

Hat SKILLCREW den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf die Regelungen in dieser Ziffer nicht berufen.

- 6.3 Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der vertraglich geschuldeten Leistungen bleiben von den Regelungen in den Ziffern 6.1 bis 6.3 unberührt und bestehen – sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch auf mittelbare Schäden – allein nach Maßgabe der Ziffer 7.

7 Haftung

- 7.1 SKILLCREW haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit
 - c) im Umfang einer von SKILLCREW übernommenen Garantie
 - d) bei gesetzlich zwingenden Ansprüchen aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.1 haftet SKILLCREW bei Fahrlässigkeit nur bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Skill Crew GmbH

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von SKILLCREW auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die vom Zeitpunkt, an dem der Vertrag geschlossen wurde, vorhersehbar waren.

Voranstehendes gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verletzung von Schutz- und Obhutspflichten, aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und wegen Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten sowie für sonstige gesetzliche Ansprüche, einschließlich solcher aus Produkthaftung gemäß § 823 BGB.

7.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7.2 gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von SKILLCREW sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der SKILLCREW.

8 Bestellerpflichten

8.1 Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, insbesondere zur:

- a) Stellung von ausreichend beheizten, beleuchteten und belüfteten Arbeitsräumen für SKILLCREW sowie alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang
- b) Sicherstellung, dass ausreichende Zufahrtswege zu den Arbeitsräumen, ebenerdige Be- und Entlademöglichkeiten unmittelbar an den Arbeitsräumen und Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu den Arbeitsräumen vorhanden sind, sowie Stellung von ausreichenden Maschinen zu Be- und Entladung
- c) Bereitstellung von zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen
- d) Stellung von qualifizierten Mitarbeitern aus den Fachbereichen zur Unterstützung von SKILLCREW
- e) Ermöglichung des Zugangs zu Räumlichkeiten des Bestellers im erforderlichen Umfang
- e) Einrichtung seiner Betriebsabläufe dergestalt, dass möglichst einer Entstehung von Schäden vorgebeugt und eine Ausweitung von Schäden vermieden wird, unabhängig davon, wer für die Schadensentstehung verantwortlich ist.

8.2 SKILLCREW ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. die Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen des Bestellers oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der vom Besteller bereit gestellten Informationen zu überprüfen. Auf von SKILLCREW erkannte Fehler oder Unvollständigkeiten wird SKILLCREW den Besteller hinweisen. Der Besteller wird SKILLCREW auf Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte bzw. der von ihm vorgelegten Unterlagen schriftlich bestätigen.

8.3 Erfüllt der Besteller seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer von SKILLCREW gesetzten zumutbaren Frist, bzw. zu den vereinbarten Terminen und weist SKILLCREW den Besteller darauf hin, so gilt Folgendes:

- a) Der Besteller ersetzt SKILLCREW vom Zeitpunkt des Zugangs des Hinweises an sämtliche infolge der Pflichtverletzung entstehenden Mehrkosten. Zu ersetzen sind insbesondere Mehrkosten, die SKILLCREW dadurch entstehen, dass ihre Mitarbeiter und Subunternehmer vorübergehend nicht produktiv im Rahmen dieses Auftrages oder – entsprechend der Schadensminderungspflicht von SKILLCREW – eines anderen Auftrages eingesetzt werden können.

- b) Etwaige von SKILLCREW in der Auftragsbestätigung zugesagte Termine und Fristen gelten als verlängert um einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch um den Zeitraum ab Zugang des Hinweises bis zur Erfüllung der ausstehenden Mitwirkungspflichten. SKILLCREW und der Besteller werden sich auf neue Termine und Fristen einigen und dies in einer schriftlichen Vereinbarung dokumentieren.

9 Subunternehmer

SKILLCREW ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen Dritter als Subunternehmer zu bedienen.

10 Abtretung von Rechten und Aufrechnung

- 10.1 Der Besteller kann Rechte aus dem abgeschlossenen Vertrag an Dritte nur an verbundene Unternehmen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SKILLCREW übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 10.2 Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche nicht bestritten oder anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Ausführbeschränkungen

Wenn die Lieferungen und Leistungen (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, sind vom Besteller die mitgeteilten und zum Vertragsinhalt gewordenen Exportrestriktionen der jeweiligen Hersteller zu beachten.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 SKILLCREW behält sich das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten Waren bis zur Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschluss bestehenden Forderungen ausdrücklich vor.
- 12.2 Bei Pfändungen in die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, SKILLCREW diese unverzüglich anzuzeigen.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Hannover, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart haben.
- 13.2 Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen SKILLCREW und dem Besteller wird Hannover vereinbart. SKILLCREW ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform.

15 Anwendbares Recht und Salvatorische Klausel

- 15.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in diesem Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine planwidrige Lücke enthalten sollte.